

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Ausgabe: Kiel, den 15. August

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1953 (S. 65). — Kollekten im September (S. 65). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 66). — Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 66). — Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Plön mit dem Amtssitz in Niederfleveez, Propstei Plön (S. 66). — Deutscher Pfarrertag 1953 (S. 66). — Liturgiewissenschaftliche Tagung (S. 66). — Neues Wohnungsrecht (S. 67). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 71). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 72). — Hinweis auf Beilage (Werbeauftrag des „Vereins zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate in Schleswig-Holstein“) (S. 72). — Berichtigungen (S. 72).

III. Personalien (S. 72).

Bekanntmachungen

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1953

Kiel, den 6. August 1953

Die Beiträge zur landeskirchlichen Umlage des Rechnungsjahres 1953 sind den Propsteien mit Rundverfügung vom 21. Mai 1953 — J.-Nr. 8297/I — mitgeteilt worden. Nachdem die landeskirchliche Umlage staatsaufsichtlich genehmigt worden ist (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 55), sind die noch ausstehenden Propsteiumlagebeschlüsse bis zum 20. Oktober 1953 dem Landeskirchenamt zur Genehmigung einzureichen.

Die Umlagebeschlüsse sind in dreifacher und die Voranschläge der Propsteikasse, gegebenenfalls auch des Propsteikirchenbuchamts, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Voranschläge müssen außer den Einnahme- und Ausgabeansätzen des laufenden Rechnungsjahres die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten Beträge enthalten, die in einer besonderen Spalte aufzuführen sind. Falls gegenüber dem Vorjahr bei einem der Ausgabeansätze, — den Beitrag zur landeskirchlichen Umlage, den Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag sowie die Ausgleichsabgabe ausgenommen — ein Mehrbedarf auftritt, so ist dieser in einem Begleitbericht sachlich zu begründen.

Sowohl der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag als auch eine auf § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 15) beruhende Ausgleichsabgabe müssen in der Einnahme und Ausgabe des Voranschlags der Propsteisynodalkasse als durchlaufende Posten geführt werden. Sie sind nicht mit der Propsteiumlage in einen Betrag zusammenzufassen, sondern wegen der Verschiedenheit der Aufbringung gesondert nachzuweisen.

Wenn der bisher geltende Verteilungsstab der Propsteiumlage durch einen neuen ersetzt werden soll, bedarf es hierzu der besonderen staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung. In diesem Falle sind daher außer den Propsteiumlagebeschlüssen besondere Beschlüsse über die Neufestsetzung des Verteilungsmaßstabs in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Wir weisen wiederum darauf hin, daß die Beschlussfassung über die Propsteiumlage und die Festsetzung des Haushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Ziff. 6 und Abs. 5 der Verfassung unserer Landeskirche zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dührke

J.-Nr. 12 622/I.

Kollekten im September.

Kiel, den 5. August 1953.

Am 13. September 1953 (dem 15. S. n. Trin.) erinnert uns die gottesdienstliche Kollekte an den wesentlichen Dienst, den das Männerwerk unserer Landeskirche allen Gemeinden erweist. Unsere Zeit mit allen ihren Nöten, Fragen und Entscheidungen ruft die christlichen Männer, auf daß sie nicht stumm oder gleichgültig bleiben. Sie sollen in der Gemeinde und, soweit sie ein Amt in der Kirche innehaben, vor der Gemeinde tapfer bekennen und treu dienen. Das Männerwerk holt sie aus der Einsamkeit und Unentschlossenheit heraus. Es führt jeden, der guten Willens ist, aus dem Wollen zum Vollbringen und aus Gedanken zur Tat und aus Verantwortlichkeit zur freudig erfüllten Pflicht.

Der Landesverband für Innere Mission hat seit Jahren seinen Platz in der Mitte des September; man spricht von einem Tag der Inneren Mission, der werden und zum Opfer rufen will. Die Liebesarbeit der Kirche lebt aus dem stillen und treuen Opfer ihrer Glieder. Ihre Stätten bedürfen der tragenden Kraft der Barmherzigkeit, in der wir nicht müde werden dürfen, je ernster und schwerer die Nöte der Gegenwart sind. Wir haben in allen Gemeinden genug Kranke und Gefährdete, und an unsern Grenzen steht unübersehbar und unüberhörbar die Not aus dem Osten. Übet jemand Barmherzigkeit, so tue er's mit Lust (Röm. 12,8).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a c f

J.-Nr. 12 640/III.

Errichtung neuer Pfarrstellen.

Kiel, den 30. August 1953.

Wir beziehen uns auf die Rundverfügung vom 19. August 1952 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1952 S. 87 — J. Nr. 10 869/I —) und erwarten Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen zur Berücksichtigung bei dem nächstjährigen landeskirchlichen Haushaltsplan wie im Vorjahre bis zum 1. Dezember 1953. Wir bitten, den Termin innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
D. Bührke

J. Nr. 12 831/I.

Urkunde

über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kahlstedt und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Kiel, den 13. Juli 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Drummaß

(L.S.)
J. Nr. 11 306/III.

Kiel, den 24. Juli 1953.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 20. Juli 1953 — Senatskanzlei — A III—34).11—6 — gegen die Errichtung der dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kahlstedt keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Drummaß

J. Nr. 11 958/III.

Urkunde

über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Plön mit dem Amtssitz in Niederkleveez, Propstei Plön.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Plön und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Plön wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Niederkleveez errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Kiel, den 13. Juli 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Drummaß

(L.S.)
J. Nr. 11 302/III.

Kiel, den 24. Juli 1953.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 20. Juli 1953 — V 14 — keine Bedenken gegen die Errichtung der dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön mit dem Amtssitz in Niederkleveez erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Drummaß

J. Nr. 11 968/III.

Deutscher Pfarrertag 1953.

Kiel, den 5. August 1953.

Wir werden gebeten, auf diese Tagung, deren Besuch empfehlenswert ist, aufmerksam zu machen. Sie findet statt in Detmold vom 14.—16. September. Der Tagungsplan enthält u. a. nach einem Eröffnungsgottesdienst, den Prof. D. Gollwitzer-Bonn halten wird, folgende Vorträge:

Prof. D. M. Fischer-Berlin: Die Anfechtung des Predigers heute.

Prof. D. Kengstorff-Münster: Verkündigung und Seelsorge im Neuen Testament.

Prof. D. A. Köberle-Tübingen: Therapeutische und theologische Voraussetzungen für den Auftrag der Seelsorge.

Auf einem Gemeindeabend wird Manfred Hausmann aus seinen Werken lesen und am Nachmittag des 16. September sind Ausflüge zum Hermannsdenkmal, Erternsteinen, Hörter-Corvey und Lemgo geplant.

Das genaue Programm kann vom Pastorenverein (Pastor Lucht in Ascheffel bei Eckernförde) bezogen werden. Dorthin sind auch Anfragen wegen einer eventuellen Gemeinschaftsfahrt zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Drummaß

J. Nr. 12 551/III.

Liturgiewissenschaftliche Tagung.

Kiel, den 4. August 1953.

Die liturgische Kammer unserer Landeskirche veranstaltet vom 12.—14. Oktober im Predigerseminar in Preetz eine liturgiewissenschaftliche Tagung. Außer Referaten über „niederdeutsche Messformulare“ (Pastor Dr. Muuß), über „Mette und Vesper in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“ (Pastor Jordahn), über „Die Orgel im christlichen Gottesdienst“ (Dr. Klotz) soll vor allem ein Gespräch mit Vertretern des Katechetischen Amtes über das Thema „Liturgie und Unterweisung“ gehalten werden, zu dem grundlegende theologische Einführungen gegeben werden.

Zu dieser Tagung werden alle interessierten Pastoren und Kirchenmusiker unserer Landeskirchen eingeladen. Reisekostenzuschüsse dürfen von den Kirchenkassen gezahlt werden. Es wird um sofortige Anmeldung zur Teilnahme bei Herrn Studiendirektor Dr. Kunze, Preetz, Predigerseminar, gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Drummaß

J. Nr. 12 541/III.

Neues Wohnungsrecht.

Kiel, den 7. August 1953.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 ist das bisherige Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) durch das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz abgelöst. Damit ist das Wohnrecht auf eine neue und deutsche Rechtsgrundlage gestellt. Die Neuregelung trägt nicht nur den veränderten Verhältnissen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis Rechnung, sondern enthält auch eine allgemeine Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung, die vor allem in einer stärkeren Berücksichtigung der Rechte und Wünsche des Grundstückseigentümers und des Verfügungsberechtigten ihren Niederschlag gefunden hat.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Gesetzes für unsere Kirchengemeinden geben wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen bekannt und machen auf folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage besonders aufmerksam:

1. Der Wohnraumbewirtschaftung unterliegt nur der Wohnraum. Hierunter versteht das Gesetz denjenigen Raum, der zu Wohnzwecken geeignet und bestimmt ist. Hierzu gehören auch die Nebenräume (§ 2). Die Eignung der Räume für Wohnzwecke ist nach objektiven Merkmalen zu beurteilen, während die Zweckbestimmung von dem Willen des Verfügungsberechtigten, d. h. also der Kirchengemeinde, abhängt. Kirchliche Diensträume sind demzufolge der Wohnraumbewirtschaftung nicht unterworfen.
2. Am 1. Juli 1953 rechtswirksam zu anderen Zwecken (z. B. Kirchenbüro, Jugendarbeit, Archiv) entfremdeter Wohnraum kann entgegen der bisherigen Regelung künftig nicht mehr durch Wohnungsbehörden Wohnzwecken wieder zugeführt werden. Eine frühere Umwidmung zu dienstlichen Zwecken ist jedoch nur wirksam, wenn sie vor dem 14. März 1946 oder später mit Genehmigung der Wohnungsbehörde erfolgt ist (vgl. Erlaß vom 30. Juni 1953 — Amtsbl. Schl.-S. S. 306).
3. Die Kirchengemeinden sind nach § 7 verpflichtet, freier Wohnraum der Wohnungsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Die Versäumung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 35). Was als freier Wohnraum anzusehen ist, bestimmt § 10.
4. Die Erfassung von Wohnraum, wie sie dem bisherigen Recht bekannt war, ist weggefallen. Der Wohnraum wird von den Wohnungsbehörden zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt entweder durch Benutzungsgenehmigung oder durch Zuweisung (§ 12 ff.). Im Gegensatz zum früheren Recht liegt die Initiative für die Zuteilung in der Regel bei dem Verfügungsberechtigten, der für den freigewordenen Raum eine Benutzungsgenehmigung für sich oder eine von ihm vorgeschlagene Person beantragen kann. Eine Zuweisung von Wohnungssuchenden kann nur erfolgen, wenn der Verfügungsberechtigte innerhalb der festgesetzten dreiwöchigen Frist von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, oder sein Vorschlag aus „gewichtigen Gründen der Wohnraumbewirtschaftung“ abgelehnt worden ist (§ 14 Abs. 1, § 15). Ein gewichtiger, in der Person des Wohnungssuchenden liegender Grund ist, daß sie mit den zu ihrem Haushalt gehörenden Personen den Wohnraum nicht auslastet oder ihr Wohnraumbedarf gegenüber anderen Wohnungssuchenden als bedeutend weniger dringlich zu werten ist. Bei der Zuweisung sind dem Verfügungsberechtigten grundsätzlich mehrere, d. h. mindestens zwei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen (§ 15 Abs. 6).
5. Mit dem Zugewiesenen ist innerhalb der gesetzten Frist ein Mietvertrag zu schließen. Andernfalls kann das

Wohnungsamt auf Antrag eines Beteiligten einen Vertrag durch Mietverfügung nach Maßgabe des § 16 festsetzen.

6. Zuweisung und Mietverfügung berechtigen nicht ohne weiteres, den zugeteilten Wohnraum in Besitz zu nehmen. Kommt daher zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, kann die Wohnungsbehörde den Zugewiesenen in den Besitz des zugeteilten Wohnraums einweisen (§ 20). Die Besitzeinweisung kann mit Verwaltungszwang (§ 27) vollzogen werden.
7. Weigert sich der Verfügungsberechtigte und Rauminhaber, zuteilbaren Wohnraum und sonstige Gegenstände der Zuteilung zur Benutzung durch den Wohnungssuchenden bereitzustellen, so kann dies durch die Wohnungsbehörden auf Grund einer Bereitstellungsverfügung erzwungen werden (§§ 19, 27).
8. Für zweckbestimmte Räume besteht wie bisher ein die Wohnungsbehörden bindendes Vorschlagsrecht der Kirchengemeinden (§ 18). Es empfiehlt sich, den in Frage stehenden kirchlichen Wohnraum von den Wohnungsbehörden als zweckbestimmt anerkennen zu lassen. Auch bei Zuteilung überschüssiger Dienstwohnräume an Wohnungssuchende soll auf die Zweckbestimmung Rücksicht genommen werden. Die Einweisung aus der Kirche ausgetretener oder in wilder Ehe lebender Personen in kirchliche Gebäude dürfte somit unzulässig sein.
9. Die Zweckentfremdung von Wohnraum bedarf weiterhin der Genehmigung der Wohnungsbehörden (§ 21). Das gilt auch für Nebenräume. Neu ist, daß Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 35).
10. Die Vornahme baulicher Veränderungen, durch die die Wohn- oder Nebenräume in ihrer Brauchbarkeit für Wohnzwecke beeinträchtigt werden, bedarf der Genehmigung. Zuwiderhandlungen sind auch hier nach § 34 strafbar. Die Baugenehmigung macht die wohnungsbehördliche Genehmigung nicht überflüssig.
11. Die Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Durchführungsgesetzes zum Wohnungsgesetz vom 3. Mai 1948 in der Fassung vom 27. Oktober 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948/53 f. und 1951/111), die dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz nicht widersprechen oder keine gleiche Regelung treffen, sind vorläufig noch in Kraft geblieben. Das gilt insbesondere von dem Rechtsmittelverfahren. Die Beschwerdefrist beträgt jedoch jetzt nicht mehr drei Tage, sondern einen Monat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 12741/VII.

Wohnraumbewirtschaftungsgesetz
vom 31. März 1953.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

pp. ...

§ 2

Gegenstand der Wohnraumbewirtschaftung.

(1) Der Wohnraumbewirtschaftung unterliegt Raum, der zu Wohnzwecken geeignet und bestimmt ist (Wohnungen und Wohnräume).

(2) Die Wohnraumbewirtschaftung erstreckt sich auf die zu einer Wohnung gehörenden und auf die zu ihrer Benutzung erforderlichen Nebenräume, Flächen, Einrichtungen und Anlagen.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Wohnungen finden entsprechende Anwendung auf einen einzelnen Wohnraum oder mehrere Wohnräume, wenn darin eine Person oder mehrere Personen gemeinschaftlich ihr häusliches Leben führen oder führen sollen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen bundesrechtlichen sowie bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften, nach denen zur Beseitigung von besonderen Notständen Wohnraum und anderer zur Unterbringung von Personen geeigneter Raum vorübergehend in Anspruch genommen werden kann, nicht entgegen.

pp.

§ 6

Aufgaben der Wohnungsbehörden.

Die Wohnungsbehörden haben folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung des Wohnraumbestandes und der Wohnungsuchenden (§§ 7, 8),
- b) die Zuteilung von Wohnraum (§§ 9 bis 20),
- c) Maßnahmen zur Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum (§ 21),
- d) Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung von Wohnraum und zur Erleichterung des Städtebaues (§§ 22 bis 25).

II. Abschnitt.

Feststellung des Wohnraumbestandes und der Wohnungsuchenden

§ 7

Feststellung des Wohnraumbestandes.

(1) Die Wohnungsbehörden haben Unterlagen über den Wohnraumbestand, soweit solche noch nicht vorhanden sind, anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

(2) Verfügungsberechtigte, Rauminhaber und ihre Beauftragten sind verpflichtet,

- a) auf Verlangen der Wohnungsbehörden Formblätter für die Wohnraumbestandsaufnahme wahrheitsgemäß auszufüllen und über Raum aller Art, seine Verwendung und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse Auskunft zu erteilen,
- b) Beauftragten der Wohnungsbehörden und Wohnungsuchenden, die sich durch eine besondere wohnungsbehördliche Bescheinigung ausweisen, die Besichtigung von Raum und dazugehörigen Flächen, Einrichtungen und Anlagen an den Werktagen von 9 bis 18 Uhr zu gestatten. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Besichtigungszeiten nach örtlichen Bedürfnissen ändern.

(3) Verfügungsberechtigte und ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Wohnungsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen, wenn Wohnraum frei oder bezugsfertig geworden ist oder wenn die Belegung von Wohnraum sich für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten oder dauernd verringert. Ist ein anderer Verfügungsberechtigter nicht vorhanden, so ist der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte zu der Anzeige verpflichtet.

§ 8

Aufzeichnung der Wohnungsuchenden

Die Wohnungsbehörden haben Vormerklisten zu führen, Wohnungsuchende auf Antrag einzutragen und ihnen hierüber eine Bescheinigung zu erteilen sowie die Vormerklisten auf dem laufenden zu halten.

III. Abschnitt.

Zuteilung von Wohnraum

§ 9

Gegenstand der Zuteilung.

(1) Die Wohnungsbehörden haben freien Wohnraum und die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume, Flächen, Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der §§ 10 bis 20 zuzuteilen.

(2) Fehlen einer Wohnung die zu ihrer Benutzung erforderlichen Nebenräume, Flächen, Einrichtungen und Anlagen und können sie nicht nach § 23 geschaffen werden, so können sie von einer anderen Wohnung zur Benutzung oder Mitbenutzung zugeteilt werden, wenn es dem darüber Verfügungsberechtigten ohne unbillige Härte zugemutet werden kann.

§ 10

Freier Wohnraum

(1) Wohnraum gilt als frei,

- a) wenn er nicht benutzt wird, es sei denn, daß der Inhaber ein dringendes berechtigtes Interesse hat, ihn zu behalten,
- b) wenn der Inhaber nach privatem oder öffentlichem Recht nicht zum Besitz berechtigt ist.

(2) Ferner gelten überschüssige Räume unterbelegter Wohnungen als frei. Eine Wohnung gilt unbeschadet des § 14 Abs. 2 Satz 2 und des § 33 Abs. 2 Satz 1 als unterbelegt, wenn der Verfügungsberechtigte mehr Räume innehat, als ihm nach seinen persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Wohndichte der Gemeinde zugestanden werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an die Stelle der Wohndichte der Gemeinde die Wohndichte eines kleineren oder größeren Gebiets oder des Landes tritt; sie können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Stelle der Wohndichte mit Rücksicht auf die Umsiedlung von Heimatvertriebenen oder die Rückführung von Evakuierten eine von ihnen zu bestimmende höhere Verhältniszahl zwischen Wohnräumen und Wohnungsbenutzern der Ermittlung überschüssiger Räume zugrunde zu legen ist. § 5 Abs. 2 des Heimatvertriebengesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß bei der Ermittlung überschüssiger Räume unterbelegter Wohnungen von einer bestimmten Verhältniszahl zwischen Wohnräumen und Wohnungsbenutzern auszugehen ist und alsdann besondere, persönliche, familiäre und berufliche Verhältnisse gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Bei der Auswahl der Räume, die dem Verfügungsberechtigten zu belassen oder als überschüssig Wohnungsuchenden zuzuteilen sind, ist auf die Vorschläge und Bedürfnisse des Verfügungsberechtigten Rücksicht zu nehmen, soweit nicht besonders dringende Gründe der Wohnraumbewirtschaftung entgegenstehen.

pp. ...

§ 12

Benutzung und Überlassung von Wohnraum.

(1) Wohnraum darf außer auf Grund einer Zuteilung nur mit Genehmigung der Wohnungsbehörden in Benutzung genommen oder zur Benutzung überlassen werden.

(2) Wohnraum kann zugeteilt werden

- a) durch Benutzungsgenehmigung (§ 14),
- b) durch Zuweisung (§ 15).

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Wohnraum einem anderen nicht zur ausschließlichen Benutzung

überlassen wird (Mitbenutzung), es sei denn, daß eine Bereitstellungsverfügung (§ 19) entgegensteht.

(4) Wollen Verfügungsberechtigte ihre Wohnungen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes tauschen, so darf die Genehmigung nur aus besonders dringenden Gründen der Wohnraumbewirtschaftung versagt werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn dem Verfügungsberechtigten nicht binnen zwei Wochen nach Eingang seines Antrags ein ablehnender Bescheid zugegangen ist. Im Streitfalle hat der Verfügungsberechtigte den Eingang des Antrages zu beweisen.

§ 13

Genehmigungsbedürftige Verträge

Verträge, die Untermietern oder anderen Wohnungsbesitzern die Rechtsstellung eines Hauptmieters einräumen, bedürfen der Genehmigung der Wohnungsbehörden.

§ 14

Zuteilung durch Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung ist entsprechend dem Antrag des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn Wohnraum nicht aus gewichtigen Gründen der Wohnraumbewirtschaftung einem anderen als dem vorgeschlagenen Wohnungsuchenden zuzuteilen ist.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung von freigewordenen Teilen einer Wohnung ist zugunsten des Verfügungsberechtigten zu erteilen, soweit die Räume für ihn nicht überschüssig sind. Dabei bleiben Personen außer Betracht, die der Verfügungsberechtigte ohne Genehmigung der Wohnungsbehörde aufgenommen hat; dies gilt nicht für den Ehegatten, für Verwandte und Verschwägerter gerader Linie und Arbeitnehmer, die üblicherweise zum Hausstand des Verfügungsberechtigten gehören. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Einliegerwohnung in einer öffentlich geförderten Kleinsiedlung ganz oder teilweise frei wird.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann aus besonderen Gründen unter einer auflösenden Bedingung oder befristet erteilt werden. In diesem Falle erlischt ein über die Benutzung abgeschlossenes Rechtsverhältnis mit dem Eintritt der Bedingung oder dem Ablauf der Frist.

(4) Die Benutzungsgenehmigung gilt als erteilt, wenn dem Verfügungsberechtigten nicht binnen drei Wochen nach Eingang seines Antrages ein ablehnender Bescheid zugegangen ist. Im Streitfalle hat der Verfügungsberechtigte den Eingang des Antrages zu beweisen.

§ 15

Zuweisung von Wohnungsuchenden

(1) Die Wohnungsbehörden können verlangen, daß der Verfügungsberechtigte mit einem von mehreren zur Auswahl benannten Wohnungsuchenden binnen einer angemessenen Frist ein Rechtsverhältnis vereinbart, das den Wohnungsuchenden zur Benutzung von Wohnraum und zur Benutzung oder Mitbenutzung von Küchen, Nebenräumen, Flächen, Einrichtungen und Anlagen berechtigt (Zuweisung). Die Wohnungsbehörden dürfen Wohnungsuchende nur zuweisen, wenn sie nach vorangegangener Prüfung annehmen können, daß diese in der Lage sind, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere den preisrechtlich zulässigen Mietzins zu zahlen, oder daß die Zahlung des Mietzinses in sonstiger Weise gewährleistet ist.

(2) § 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zuweisung soll bei Wohnraum, der üblicherweise von dem Grundstückseigentümer oder dem ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten vermietet wird, an diesen, im übrigen

an den sonstigen Verfügungsberechtigten (Hauptmieter) gerichtet werden.

(4) Die Zuweisung ist außer im Falle des Absatzes 6 nur zulässig, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen, seitdem die Anzeige vom Freiwerden oder Bezugsfertigwerden von Wohnraum (§ 7 Abs. 3) erstattet ist, ein Antrag auf Benutzungsgenehmigung nach § 14 eingegangen ist, oder wenn einem innerhalb dieser Frist gestellten Antrag nicht entsprochen ist. Ist eine Anzeige nicht oder nicht fristgemäß erstattet, so wird die bezeichnete Frist erst durch eine Mitteilung der Wohnungsbehörde an den Verfügungsberechtigten in Lauf gesetzt.

(5) Wohnungsuchende müssen binnen drei Wochen zugewiesen werden, nachdem Wohnraum frei oder bezugsfertig geworden ist und die Anzeige gemäß § 7 Abs. 3 bei der Wohnungsbehörde erstattet ist. Im Streitfalle hat der Verfügungsberechtigte den Eingang der Anzeige zu beweisen. Ergeht die Zuweisung nicht fristgemäß, so gilt die Überlassung von Wohnraum an den Wohnungsuchenden als genehmigt, den der Verfügungsberechtigte der Wohnungsbehörde benennt. § 10 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.

(6) Das Auswahlrecht darf nur versagt werden, wenn besonders dringende Gründe der Wohnraumbewirtschaftung die Zuteilung an einen bestimmten Wohnungsuchenden erforderlich machen. Die Gründe sind dem Verfügungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 16

Mietverfügung

(1) Kommt ein der Zuweisung entsprechender Vertrag über Wohnraum nicht fristgemäß zustande, so kann die Wohnungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine Verfügung erlassen, welche die Wirkung eines Mietvertrages hat (Mietverfügung). In die Verfügung sind die wesentlichen Bestimmungen eines Mietvertrages, auf Antrag eines Beteiligten auch ergänzende oder von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende besondere Bestimmungen, aufzunehmen, soweit diese nach Lage des Einzelfalles geboten und zumutbar sind. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach den für die Bemessung von Mietpreisen geltenden Vorschriften. Die Wohnungsbehörde kann auch verfügen, daß die Preisbehörde an ihrer Stelle den Mietzins bestimmt; in diesem Falle hat die Wohnungsbehörde den einstweilen zu entrichtenden Mietzins festzusetzen. Für das Verfahren der Preisbehörden gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften. Vor Erlass der Mietverfügung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Müssen Zugewiesene so dringend untergebracht werden, daß die endgültige Regelung nicht abgewartet werden kann, so kann eine vorläufige Mietverfügung ohne Anhören der Beteiligten ergehen. Die vorläufige Mietverfügung wird endgültig, falls nicht einer der Beteiligten binnen drei Monaten nach Zugang der vorläufigen Mietverfügung beantragt, sie zu ändern oder zu ergänzen.

§ 17

Richtlinien

Für die Berücksichtigung der Wohnungsuchenden bei der Zuteilung.

(1) Bei der Zuteilung von Wohnraum hat der Grundstückseigentümer oder ein ihm gleichstehender dinglich Berechtigter den Vorrang. Im übrigen sind die Wohnungsuchenden nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung zu berücksichtigen. Die Dringlichkeit einer Bewerbung richtet sich außer nach persönlichen Verhältnissen des Wohnungsuchenden auch nach volkswirtschaftlichen Bedürfnissen. Insbeson-

dere sind Wohnungsuchende in der Nähe ihrer Arbeitsstätte oder an Orten unterzubringen, die ihnen Arbeitsmöglichkeiten bieten. Ferner sind diejenigen Wohnungsuchenden besonders zu bevorzugen, deren anderweitige Unterbringung zum Wiederaufbau, zur Wiederherstellung und zum Neubau von Wohnraum erforderlich ist. Weiter ist das rechtsstaatliche Interesse an der Vollstreckung gerichtlicher Räumungstitel zu berücksichtigen. Bei gleicher Dringlichkeit hat ein früher vorgemerkter Wohnungsuchender den Vorrang.

(2) Ein Rechtsanspruch auf bestimmten Wohnraum besteht außer im Falle des Absatzes 1 Satz 1 nicht.

(3) Die Länder können im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Bevorzugung bestimmter Personengruppen erlassen. Hierbei bleibt § 5 Abs. 1 des Heimkehrergesetzes unberührt.

§ 18

Zweckbestimmter Wohnraum.

(1) Zweckbestimmter Wohnraum ist seiner Zweckbestimmung entsprechend zuzuteilen. Bei der Zuteilung überschüssiger Räume zweckbestimmter Wohnungen soll auf diese Bestimmung Rücksicht genommen werden.

(2) Als zweckbestimmter Wohnraum sind insbesondere anzusehen Dienstwohnungen, sonstige für Angehörige des öffentlichen Dienstes bestimmte Wohnungen, Werks- und Betriebswohnungen, pp. ...

(3) Eine Zweckbestimmung im Sinne des Absatzes 1 ist nur wirksam,

- a) wenn die Zweckbestimmung vor dem 16. März 1946 erfolgt ist oder
- b) wenn der Wohnraum für die besonderen Zwecke errichtet worden ist oder errichtet wird oder
- c) wenn in anderen als in den unter Buchstaben a und b bezeichneten Fällen die Zweckbestimmung von der Wohnungsbehörde bestätigt worden ist oder bestätigt wird.

In den in Satz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Fällen hat die Wohnungsbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten den Wohnraum als zweckbestimmt anzuerkennen. pp. ...

(4) Hat die Wohnungsbehörde Wohnraum als zweckbestimmt bestätigt oder anerkannt (Absatz 3), so gilt eine von dem Verfügungsberechtigten beantragte Benutzungs genehmigung zugunsten des vorgeschlagenen Wohnungsuchenden als erteilt, wenn die Wohnungsbehörde sie nicht binnen zwei Wochen nach dem Eingang des Antrages versagt. Im Streitfalle hat der Verfügungsberechtigte den Eingang des Antrages zu beweisen. Die Versagung ist nur zulässig, wenn der vorgeschlagene Wohnungsuchende die Voraussetzungen für den zweckbestimmten Wohnraum nicht erfüllt.

pp. ...

§ 19

Bereitstellung von Wohnraum.

Die Wohnungsbehörden können verlangen, daß Verfügungsberechtigte und Rauminhaber zuteilbaren Wohnraum und sonstige Gegenstände der Zuteilung (§ 9) zur Benutzung (Mitbenutzung) durch Wohnungsuchende bereitstellen (Bereitstellungsvorfügung). Die Entfernung aller oder einzelner Einrichtungsgegenstände können sie nicht verlangen, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Verfügungsberechtigten dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

§ 20

Besitzeinweisung.

Die Wohnungsbehörden können den Zugewiesenen in den Besitz zuteilten Wohnraums und der sonstigen Gegenstände der Zuteilung (§ 9) entsprechend der Mietverfügung (§ 16) einweisen.

IV. Abschnitt.

Zweckentfremdung von Wohnraum.

§ 21

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Wohnraum darf anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der Wohnungsbehörden zugeführt werden. Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Ist die Wirksamkeit der Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn und solange Räume nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 nicht überschüssig sind.

V. Abschnitt.

Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung von Wohnraum und zur Erleichterung des Städtebaues.

§ 22

Verbot baulicher Veränderungen.

(1) Wohnraum und sonstige der Wohnraumbewirtschaftung unterliegende Gegenstände (§ 2 Abs. 2) dürfen ohne Genehmigung der Wohnungsbehörden nicht derart verändert werden, daß ihre bisherige Brauchbarkeit für Wohnzwecke erheblich beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte an der Änderung ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat.

(2) Wer der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der Wohnungsbehörde auf seine Kosten die frühere Brauchbarkeit wiederherzustellen. Kommt er dem Verlangen nicht nach, so kann die Wohnungsbehörde die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen oder ausführen lassen.

§ 23

Einbau von sanitären Einrichtungen und Versorgungsanlagen

Ist Wohnraum nicht oder nur mangelhaft mit sanitären Einrichtungen oder Versorgungsanlagen ausgestattet, so können die Wohnungsbehörden die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Versorgungsanlagen ausführen oder ausführen lassen. Sie können verfügen, daß der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte die Maßnahmen zu dulden hat, soweit es ihm zugemutet werden kann; zur Erstattung der Kosten ist er nicht verpflichtet.

§ 24

Duldungspflicht Dritter.

Die Wohnungsbehörden können verfügen, daß Dritte, die durch Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 und § 23 in ihren Rechten beeinträchtigt werden, die angeordneten Maßnahmen zu dulden haben, soweit es ihnen zugemutet werden kann.

§ 25

Wohnungsräumung

zur Vornahme baulicher Maßnahmen.

(1) Die Wohnungsbehörden können eine vorübergehende Räumung von Wohnraum in den Fällen des § 22 Abs. 2 und des § 23 verfügen, wenn die Maßnahmen ohne eine Räumung nicht durchgeführt werden können oder in einem unzumutbaren Maße erschwert würden und die Räumung dem Betroffenen zugemutet werden kann.

pp. ...

VI. Abschnitt.

Ergänzende Vorschriften.

§ 26

Schriftform.

Verfügungen der Wohnungsbehörden bedürfen der Schriftform.

§ 27

Verwaltungszwang.

Verfügungen der Wohnungsbehörden können im Wege des Verwaltungszwanges vollzogen werden.

pp. ...

§ 30

Vollstreckungsschutz.

(1) Wird ein Mietverhältnis über Wohnraum lediglich auf Grund der §§ 4, 4 b, 22 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes aufgehoben, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Vollstreckung aus dem Aufhebungsurteil wegen des Herausgabeanspruchs einstweilen einzustellen, wenn nicht eine angemessene anderweitige Unterbringung des Schuldners und der zu seinem Hausstand gehörenden Personen gesichert ist. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts der Bedarf im Sinne der §§ 4, 4 b, 22 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes besonders dringend, so genügt an Stelle der angemessenen eine ausreichende Unterbringung, wenn sie dem Schuldner zugemutet werden kann.

(2) Der Schuldner kann sich nicht darauf berufen, daß die Unterbringung wegen der Höhe der für den Erfahrungsraum zu entrichtenden Miete unangemessen oder unzumutbar sei, wenn diese Miete die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau geltenden Richtsätze oder, sofern das Jahreseinkommen des Schuldners die Jahresverdienstgrenze der Angestelltenversicherung überschreitet, die Kostenmiete im Sinne des § 27 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mieter auf Grund einer Kündigung gemäß § 32 des Mieterschutzgesetzes zur Räumung verurteilt ist, es sei denn, daß

- a) Tatsachen vorliegen, die eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2 bis 3 a des Mieterschutzgesetzes oder entsprechenden Vorschriften der Länder gerechtfertigt hätten,
- b) Umstände vorlagen, unter denen bei einer Werkwohnung der Mieterschutz nach § 20 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes entfallen würde.

(4) In anderen Fällen — unbeschadet des § 31 — hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Vollstreckung aus Titeln, die auf Herausgabe oder Räumung von Wohnraum lauten, einstweilen einzustellen, wenn und soweit der Wohnraum für den Schuldner und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen unentbehrlich ist und wenn nicht eine ausreichende anderweitige Unterbringung des Schuldners und der zu seinem Hausstand gehörenden Personen gesichert ist. Die einstweilige Einstellung ist jedoch zu versagen, wenn sie für den Gläubiger eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(5) Absatz 4 gilt auch in den Fällen der Absätze 1, 3, wenn nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung Umstände eintreten, die eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2 bis 3 a des Mieterschutzgesetzes oder entsprechenden Vorschriften der Länder rechtfertigen würden.

(6) Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

pp. ...

§ 33

Verhältnis der Wohnungsbehörden zu den ordentlichen Gerichten.

(1) Maßnahmen der Wohnungsbehörden, die dem Sinne eines rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Urteils zuwiderlaufen, sind nicht zulässig.

pp. ...

§ 34

Strafvorschrift.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wohnraum oder sonstige der Wohnraumbewirtschaftung unterliegende Gegenstände (§ 2 Abs. 2) ohne Genehmigung der Wohnungsbehörde derart verändert, daß ihre bisherige Brauchbarkeit für Wohnzwecke erheblich beeinträchtigt wird.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten.

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

- a) entgegen § 12 Wohnraum ohne Genehmigung der Wohnungsbehörde in Benutzung nimmt oder zur Benutzung überläßt,
- b) entgegen § 21 Wohnraum ohne Genehmigung der Wohnungsbehörde für andere als Wohnzwecke verwendet oder überläßt,
- c) als Verfügungsberechtigter, Rauminhaber oder Beauftragter den ihm nach § 7 Abs. 2, 3 obliegenden Pflichten zuwiderhandelt.

Wird im Falle des § 21 letzter Satz eine Genehmigung zur Zweckentfremdung erforderlich, weil Räume überschüssig geworden sind, so liegt eine Ordnungswidrigkeit nach Buchstabe b erst von dem Zeitpunkt an vor, in welchem die Genehmigung endgültig abgelehnt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c beträgt die Geldbuße höchstens einhundertfünfzig Deutsche Mark.

pp. ...

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Windbergen bei Meldorf, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Mit der Pfarrstelle soll das Propsteijugendpfarramt verbunden werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Meldorf, Rosenstraße 3, an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung im Pastorat mit Garten vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 430/III.

Die neuerrichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Pinneberg in Hamburg-Blankenese einzusenden. Pastorat ist vorhanden. Vom Bahnhof besteht gute Verbindung nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 089/III.

Die neuerrichtete Pfarrstelle der im September 1952 ver- selbstständigen Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Flensburg an das Landes- kirchenamt zu richten. Vorhanden sind Kirche und Pfarr- haus. Mitzuversorgen ist ein Flüchtlingslager mit eigenem gottesdienstlichen Raum. Die Verbindungen zwischen Flens- burg-Weiche und Flensburg sind günstig.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs- blattes.

J.-Nr. 32 355/III.

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die Kirchenmusikerstelle in Samburg-Lohbrügge wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Besetzung nach TON VII.

Bewerber um die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in Samburg-Lohbrügge müssen die B-Prüfung nachweisen kön- nen und werden gebeten, Bewerbungen mit den üblichen Un- terlagen bis zum 20. September 1953 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen.

Eine Zweizimmerwohnung mit Küche kann unter Umstän- den zur Verfügung gestellt werden.

J.-Nr. 32 668/II/IV.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs- blattes liegt als Beilage ein Werbeauftrag des Vorstandes des „Vereins zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate in Schleswig-Holstein“ an, den wir hiermit gern unterstützen.

J.-Nr. 8603/I.

Berichtigungen.

Die Mitteilung „Kirchenjahrbirektorium“ auf Seite 63 ist dahin zu berichtigen, daß es sich nicht um das laufende, son- dern um das kommende Kirchenjahr handelt. Damit entfällt der 2. Satz der Bekanntgabe.

J.-Nr. 32 554/III.

Die Bekanntmachung betr. landeskirchliche Umlage auf Seite 55 ist nicht, wie fehlerhaft abgedruckt, unter dem 8. Juni, sondern unter dem 8. Juli 1953 erfolgt.

J.-Nr. 31 069^{II}/I.

Personalien

Ernannt:

- Am 23. Juli 1953 der Pastor Johannes Thies, bisher in Kaltenkirchen, zum Pastor der St. Nikolai-Kirch- gemeinde in Flensburg (Südbezirk), Propstei Flensburg;
- am 17. Juli 1953 der Organist Engelhard Barthe, Sam- burg-Öthmarschen, zum Kirchenmusikdirektor;
- am 22. Juli 1953 der Organist Walter Beckmann, We- sterland/Sylt, zum Kirchenmusikdirektor.

Eingeführt:

- Am 12. April 1953 der Pastor Ludwig Grube als Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt;

- am 26. Juli 1953 der Pastor Curt Ferdinand Schlösser als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Propstei Sütten;
- am 2. August 1953 der Pastor Werner Seilmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalten- kirchen, Propstei Neumünster;
- am 2. August 1953 der Pastor Johannes Thies als Pastor in die Pfarrstelle des Südbezirks der St. Nikolai-Kir- chengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg.

Venia legendi:

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universi- tät zu Kiel hat dem Pastor Dr. Carl Andresen in Kiel die Venia legendi für die Geschichte der Alten Kirche und der christlichen Archäologie mit Wirkung vom 11. Juli 1953 erteilt.